

# Richtlinie

## für Ehrungen und Auszeichnungen durch die Stadt Neustadt an der Orla

---

### 1. Allgemeines

Die Stadt Neustadt an der Orla ehrt besonders verdienstvolle Bürger und Jubilare nach Maßgabe dieser Richtlinie.

### 2. Art der Ehrung

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts
2. Eintragung in das "Goldene Buch" der Stadt Neustadt an der Orla
3. Ehrung mit der Medaille "Für besondere Verdienste"
4. Auszeichnungen und Anerkennungen
5. Nachrufe

### 3. Durchführung

#### 3.1 Ehrenbürgerrecht

- Das Ehrenbürgerrecht als höchste allgemeine Ehrung, die die Stadt Neustadt an der Orla zu vergeben hat, kann Personen verliehen werden, die sich in herausragender Weise um die Stadt und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben.
- Vorschlagsberechtigt sind die städtischen Körperschaften, Kultur- und Sportvereine, Einzelbürger sowie der Bürgermeister.
- Über die Ehrung beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung mit 2/3-Mehrheit.
- Der oder die zu Ehrende erhält eine Ehrenurkunde. Die Ehrenbürgerschaft ist mit dem Eintrag ins "Goldene Buch" der Stadt verbunden.
- Die Ehrung nimmt der Bürgermeister in einer würdigen Form vor.

#### 3.2 Eintragung in das "Goldene Buch"

- Die Eintragung in das "Goldene Buch" ist Personen vorbehalten, die das Ansehen der Stadt gemehrt und eine besondere Verbundenheit mit ihr unter Beweis gestellt haben.
- Vorschlagsberechtigt sind städtische Körperschaften, Kultur- und Sportvereine, Einzelbürger sowie der Bürgermeister.
- Über die Ehrung beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung mit 2/3-Mehrheit.
- Die Ehrung nimmt der Bürgermeister in einer würdigen Form vor.

#### 3.3 Ehrung mit der Medaille "Für besondere Verdienste"

- Bürger, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können mit der Medaille "Für besondere Verdienste" ausgezeichnet werden.
- Vorschlagsberechtigt sind die städtischen Körperschaften, die Vereine, Einzelbürger und der Bürgermeister.
- Über die Ehrung beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung mit 2/3-Mehrheit.

- Die Medaille hat einen Durchmesser von 3,5 cm, sie trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen sowie die Inschrift "Für besondere Verdienste um die Stadt". Auf der Rückseite sind die Sankt Johanneskirche, das Rathaus und die Klosterkirche abgebildet.
- Die Medaille "Für besondere Verdienste" wird im Zusammenhang mit einer Ehrenurkunde verliehen, auf der der Name des oder der zu Ehrenden eingetragen ist.
- Die Ehrung nimmt der Bürgermeister in einer würdigen Form vor.

### 3.4 Auszeichnungen und Anerkennungen

#### *3.4.1 Allgemeine Auszeichnungen und Anerkennungen*

- Personen, die sich im gesellschaftlichen Leben, auf sozialem, kulturellem, wissenschaftlichem und sportlichem Gebiet sowie auch in der Kommunalpolitik besonders verdient gemacht haben, können geehrt werden.
- Die Ehrung kann mit einem Pokal, einem Ehrengeschenk oder einer Geldprämie vorgenommen werden.
- Vorschlagsberechtigt sind die städtischen Körperschaften, Vereine, Einzelbürger und der Bürgermeister.
- Über die Auszeichnung entscheidet der Hauptausschuss.
- Er entscheidet auch, ob ein Pokal, ein Ehrengeschenk oder eine Geldzuwendung gewährt wird.
- Die Auszeichnung nimmt der Bürgermeister vor.

#### *3.4.2 Geschäfts- und Vereinsjubiläen*

- a) Bei 25-jährigen Geschäftsjubiläen und bei jeweils weiteren 25 Jahren (50., 75. etc.) werden eine Glückwunschkunde und eine Jubiläumsgabe gewährt.
- b) Über die Jubiläumsgabe entscheidet der Hauptausschuss.
- c) Die Übergabe wird vom Bürgermeister oder einem Beigeordneten vorgenommen.
- d) Vereinsjubiläen werden nach der Richtlinie zur Förderung der Kultur in Neustadt (Orla) sowie der Richtlinie zur Förderung der Sportvereine behandelt.

#### *3.4.3 Ehe- und Altersjubiläen*

- Voraussetzung für die Ehrung ist, dass die Jubilare
  - a) ihren ständigen Wohnsitz in Neustadt (Orla) haben,
  - b) der vorgesehenen Ehrung würdig sind und
  - c) bei Ehejubiläen die Eheleute nicht dauernd getrennt leben.
- Jubiläen im Sinne dieser Richtlinie sind:
  - a) Bei Ehejubiläen:
    - Goldene Hochzeit (50 Jahre)
    - Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
    - Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
    - Kupferne Hochzeit (70 Jahre)
    - und alle darauf folgenden 5 Jahre.

b) Bei Altersjubiläen:

Vollendung des 85. Lebensjahres;  
Vollendung des 90. Lebensjahres;  
Vollendung des 95. Lebensjahres;  
Vollendung des 100. Lebensjahres.

Ab dem 101. Lebensjahr wird die Ehrung jährlich vorgenommen.

- Die Jubilare erhalten jeweils ein Glückwunschsreiben sowie einen Blumenstrauß.

### 3.5 Nachrufe

- Die Stadt veröffentlicht einen Nachruf für diejenigen Einwohner, welche unter Ausübung eines Mandates (siehe Punkte 3.1 - 3.3) seit 1990 für die Stadt tätig gewesen sind.
- Der Nachruf wird im Amtsblatt veröffentlicht. Während der Trauerfeier wird ein Trauerkranz oder ein Blumengebinde seitens der Stadt niedergelegt, wenn dies im Einzelfall von der Trauerfamilie nicht unerwünscht ist.
- Die Niederlegung des Kranzes oder des Blumengebindes erfolgt durch den Bürgermeister oder einen Beigeordneten.

## **4. Entziehung der Ehrung**

Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und andere Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Über die Entziehung entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer 2/3-Mehrheit.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Neustadt an der Orla, 15.10.2015

Weiß

1. Beigeordneter

---

*beschlossen: 12. Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2005*

*1. Änderung: 6. Sitzung des Stadtrates vom 29.01.2015*